

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. April 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 11.03.2011
Geschäftszeichen: II 25-1.40.24-85/10

Zulassungsnummer:
Z-40.24-140

Geltungsdauer
vom: **11. März 2011**
bis: **30. April 2014**

Antragsteller:
emano Kunststofftechnik GmbH
Am Kellerholz 10
17166 Teterow

Zulassungsgegenstand:
**Abflusslose Sammelgruben aus rotationsgeformtem Polyethylen (PE-LLD)
für die Lagerung von häuslichem Abwasser
700 l, 1000 l und 3000 l**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.24-140 vom 21. April 2009.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Blatt zeichnerische Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.24-140

Seite 2 von 5 | 11. März 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt, geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Rotationsformverfahren aus Polyethylen (PE-LLD) hergestellte zylindrische, einwandige, unterirdische abflusslose Sammelgruben, nachfolgend Behälter genannt, mit Nennvolumen von 700 l, 1000 l und 3000 l, gemäß Anlage 1.
- (2) Die Behälter dürfen nur zur unterirdischen Lagerung von häuslichen Abwässern verwendet werden.
- (3) Die Behälter dürfen in Böden der Gruppen 1 bis 3 nach ATV-Arbeitsblatt 127¹ eingebaut werden
- (4) Die Behälter dürfen nur dort eingebaut werden, wo es ausgeschlossen ist, dass sie mit Fahrzeugen überfahren werden.
- (5) Behälter mit Nennvolumen von 3000 l dürfen auch in stauanässegefährdeten Gebieten und in Gebieten mit hohem Grundwasserstand eingebaut werden.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Der Abschnitt 2.2.2 (Konstruktion) wird neu gefasst:

2.2.2 Konstruktion

Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1a und 1.1 bis 1.3 zu entnehmen.

Im Abschnitt 2.3.3 (Kennzeichnung) wird der 3. Anstrich wie folgt geändert:

- Rauminhalt in m³ (700 l, 1000 l oder 3000 l),

Im Abschnitt 3 (Bestimmung für Entwurf) wird der Absatz (2) neu gefasst:

- (2) Der Einbau der Behälter mit Volumen von 700 l und 1000 l ist nur bei sickerfähiger Behälterumgebung zulässig. In hochwasser- und stauanässegefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Grundwasserständen über die Behältersohle hinaus dürfen diese Behälter nicht eingebaut werden.

ZU ANLAGEN

Die zeichnerische Anlage wird ergänzt um die Anlage 1.3, die Anlage 1a - Übersichtszeichnung - ersetzt die Anlage 1 vom 21. April 2009.

Die zeichnerische Anlage besteht neu aus Anlage 1a bis 1.3.

¹ ATV-DVWK-Arbeitsblatt 127, 2000-08: Statische Berechnung von Abwasserkanälen und Leitungen



In Anlage 4.2, Abschnitt 1.2.1, wird die Tabelle 2: "Behälterprüfung" geändert und neu erstellt:

Tabelle 2: Behälterprüfung

| Eigenschaften | Prüfgrundlage | Anforderungen an Behälter | | | Dokumentation | Häufigkeit |
|----------------------------------|---|------------------------------|----------|--|-------------------|------------|
| | | 700 l | 1000 l | 3000 l | | |
| Oberflächen | in Anlehnung an DVS 2206 ² | | | Aufzeichnung (Herstellerbe- scheinigung) | Jeder Behälter | |
| Form Abmessungen | entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Anlage 1-1.3) | | | | | |
| Wanddicke | ≥ 11 mm* | ≥ 11 mm* | ≥ 12 mm | | | |
| Gesamtmasse (ohne Zubehör) | ≥ 60 kg | ≥ 90 kg | ≥ 190 kg | | | |
| Dichtheit und Stabilität | siehe 1.2.3 | | | | | |

* an Einzelstellen ist eine minimale Wanddicke von 10 mm zulässig

In Anlage 4.3 werden die nachfolgend aufgeführten Abschnitte neu gefasst:

1.2.3 Prüfung von Dichtheit und Stabilität
1.3 Nichteinhaltung geforderter Werte
2 Fremdüberwachung

1.2.3 Prüfung von Dichtheit und Stabilität

Nach vollständiger Abkühlung und unter Einhaltung einer angemessenen Verweilzeit wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers an jedem Behälter eine Belastungsprüfung mit einem Unterdruck von mindestens -0,1 bar durchgeführt. Der Druck ist gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten aufzubringen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn dieser Unterdruck mindestens 1 Minute gehalten wird, wobei die Länge des Behälters sich maximal um 5 % ändern und lotrecht stehende Bauteilelemente sich nicht mehr als 10 % neigen dürfen. Die Druckabweichung während der Haltezeit darf 5 % nicht überschreiten. Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung ist nicht erforderlich.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

(1) Werden bei den Prüfungen nach Abschnitt 1.1.2 Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Quantile noch zu klein, können in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Quantile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert k zur Berechnung der 5 %-Quantile darf in den genannten Fällen zu $k = 1,65$ angenommen werden.

(2) Werden bei den Prüfungen nach Abschnitt 1.2.1 sowie 1.2.2 oder 1.2.3 Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden.



2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes oder bei erstmaliger Verwendung einer Formmasse, muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4, Abschnitt 1 entsprechen. Abweichend hiervon ist die Prüfung nach Abschnitt 1.2.3 mit einem Unterdruck von -0,25 bar, der innerhalb von 6 Minuten aufzubringen ist, durchzuführen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn dieser Unterdruck mindestens 1 Minute gehalten wird. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

Im Rahmen der Erstprüfung ist an dem neu aufgenommenen Behälter mit Nennvolumen 700 l der Bauteilversuch mit einem Unterdruck von -0,31 bar durchzuführen.

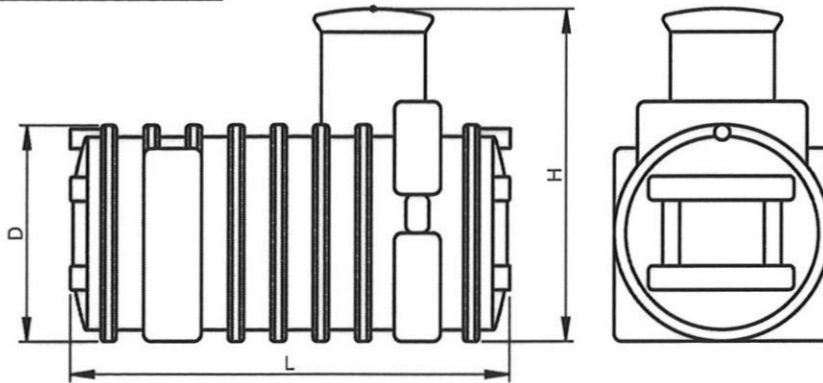
(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen. Abweichend hiervon ist die Prüfung nach Abschnitt 1.2.3 mit einem Unterdruck von -0,25 bar, der innerhalb von 6 Minuten aufzubringen ist, durchzuführen.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

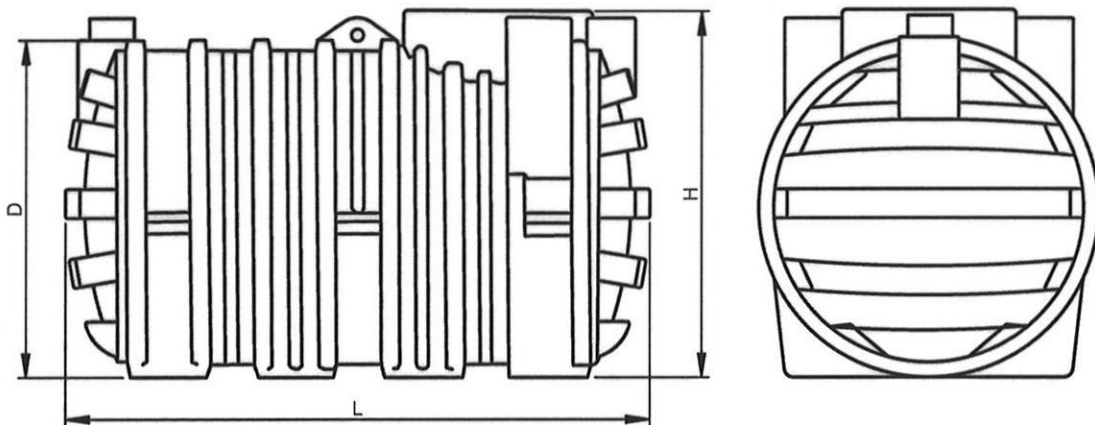
Holger Eggert
Referatsleiter



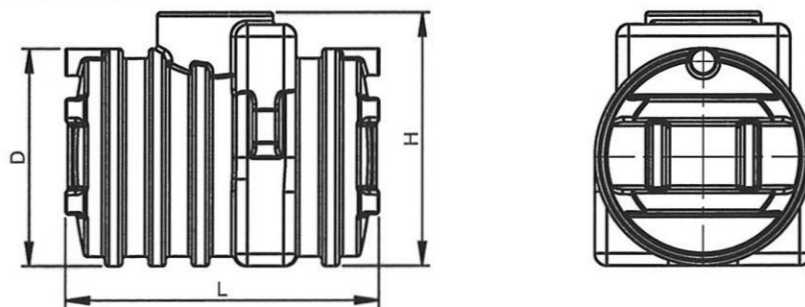
Behälter 1000 Liter



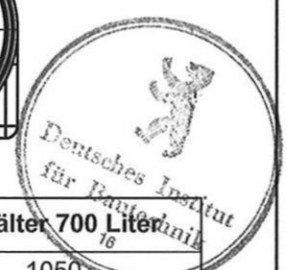
Behälter 3000 Liter



Behälter 700 Liter



| Abmessungen | Behälter 1000 Liter | Behälter 3000 Liter | Behälter 700 Liter |
|------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| Behälterhöhe (H) | 1200 | 1530 | 1050 |
| Durchmesser (D) | 900 | 1400 | 900 |
| Länge (L) | 2020 | 2430 | 1300 |

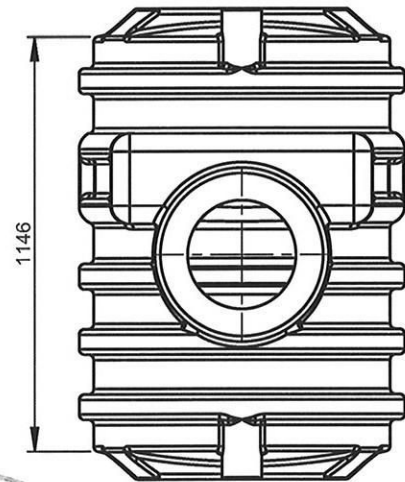
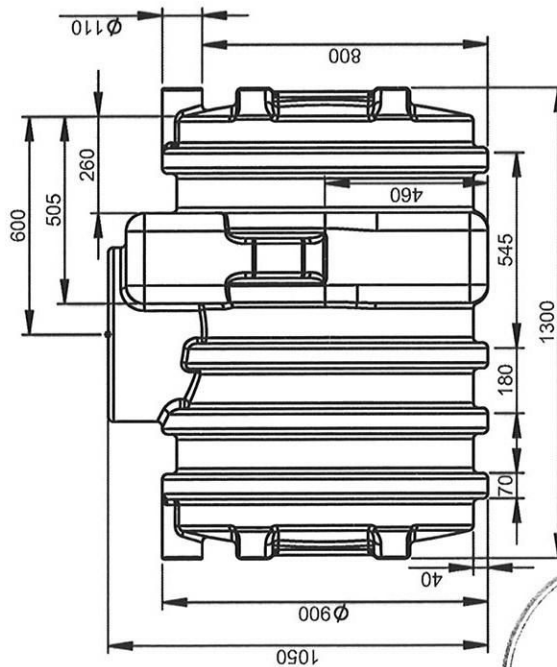
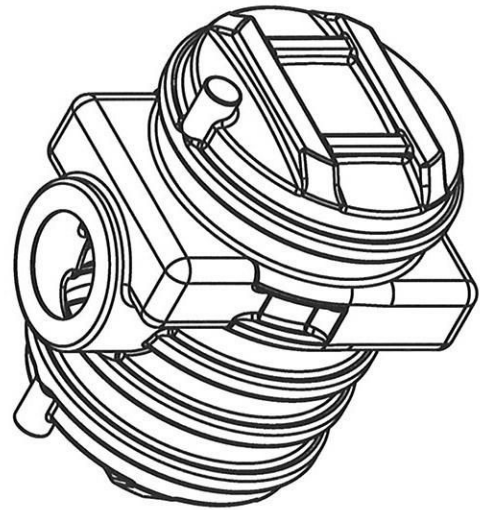
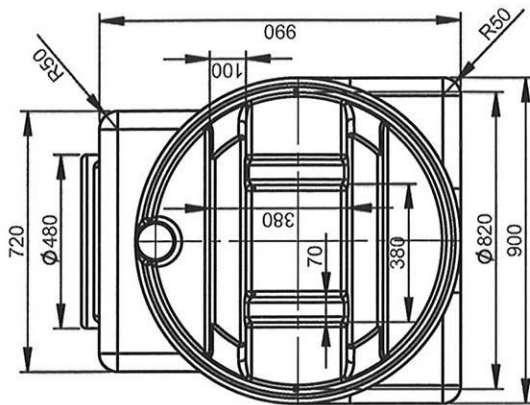


ROBIN
Kunststoffprodukte
17166 Teterow

Tank:
1000 Liter
3000 Liter
700 Liter

Anlage 1 α

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z.-40.24-140
vom 1.1. MRZ. 2011



Maße in mm
Toleranz +/- 2%

ROBIN
Kunststoffprodukte
17166 Teterow

Tank 700 Liter

Anlage 1.3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z.-40.24-140
vom

1.1. MRZ. 2011